



20 / 16. Oktober 2020

Landesbeauftragter: So kann die Isolation von Bewohnern in der zweiten Welle vermieden werden!

Anlässlich der neu formulierten Ansprüche auf Testung auf den Coronavirus sagt Ulrich Hase, der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung: „Das ist eine gute Möglichkeit, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen nicht mehr zu lange in ihren Wohneinrichtungen auf Außenkontakte und Bewegungsfreiheit warten müssen. Dies freut mich sehr und zeigt, dass die Verantwortlichen dazugelernt haben!“

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 14. Oktober 2020 die Ansprüche auf die Testung auch bei Personen im Umfeld der Betreuungsreinrichtungen von Menschen mit Behinderungen neu gefasst. So können nun neben den betreuenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch die betreuten Personen und ihre Angehörigen getestet werden. Dazu müssen bestimmte Voraussetzungen von den Einrichtungen erfüllt werden.

„Ich appelliere an die Einrichtungsträger sich angesichts der Pandemieentwicklung mit den Bedingungen zu befassen, um möglichst schnell die Voraussetzungen für die Nutzung der Testmöglichkeiten zu schaffen,“ sagt Hase.

Der Landesbeauftragte ist im Frühjahr aufgrund von Rückmeldungen von betroffenen Personen auf die Landespolitik zugegangen und hat erfolgreich appelliert, sich der Problematik anzunehmen. Nach dem Infektionsschutzgesetz wurden die Wohneinrichtungen so eingestuft wie Pflegeeinrichtungen mit so genannten Risikogruppen. Daraus folgte, dass die Angehörigen ihre betreuten Familienmitglieder lange nicht besuchen konnten. Relativ selbständige Bewohner von Wohnformen konnten ihre alltäglichen Kontakte nicht pflegen. Diese Situation war für die Betroffenen sehr belastend. Nun besteht eine gute Möglichkeit, andere Wege zu gehen und dies nicht wiederholen zu müssen.

Die Verordnung im Internet: <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/2coerGfapyesEix72ma/content/2coerGfapyesEix72ma/BAnz%20AT%2014.10.2020%20V1.pdf?inline>